

# **VEREINSSATZUNG**

## **„Förderverein Dorfgemeinschaft Nußdorf“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Dorfgemeinschaft Nußdorf e.V.“ und ist mit der Nummer 329 ins Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Überlingen, Teilort Nußdorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung sämtlicher Maßnahmen einschließlich der Aufbringung finanzieller Mittel, die zur Erstellung, Pflege, Erhaltung und Erweiterung des Dorfgemeinschaftshauses und anderer gemeinnütziger Projekte durch die Stadt Überlingen im Teilort Nußdorf ergriffen werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres, jede juristische Person, sowie jede Personalgesellschaft des Handelsrechts werden. Das Mitglied gilt als aufgenommen, wenn ihm nicht binnen zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand dessen Ablehnungsbescheid zugeht. Der Ablehnungsbescheid braucht nicht begründet zu werden.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen und Personalgesellschaften mit deren Auflösung,
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

Das Mitglied kann gegen die Ausschließung binnen eines Monats vom Zugang des Beschlusses Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden**

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von 10,00 € erhoben, der im 1. Quartal eines Jahres per Lastschrift eingezogen wird. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Dem Mitglied wird darüber hinaus die Möglichkeit geboten, die Arbeit des Vereins durch Spenden oder unentgeltliche Arbeit zu unterstützen.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Vorstand und Gesamtvorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

Dem Gesamtvorstand gehören außer dem 1. und 2. Vorsitzenden der Schatzmeister und der Schriftführer an.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Wahltag an gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet der Schatzmeister oder der Schriftführer während der Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Andernfalls vertreten sich Schriftführer und Schatzmeister.

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Gesamtvorstand kann darüber hinaus Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und Wichtigkeit der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Gesamtvorstand kann darüber hinaus Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und Wichtigkeit der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

## § 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im 4. Quartal, einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung wahlweise entweder durch schriftliche Benachrichtigung jedes einzelnen Mitgliedes oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Überlingen oder durch Anschlag an den für amtliche Bekanntmachungen der Stadt Überlingen bestimmten Stellen im Teilort Nußdorf.

Die Frist beginnt je nach Art der Einberufung mit dem Tag, der auf die Absendung

der schriftlichen Benachrichtigung oder der Veröffentlichung in der Presse oder dem Anschlag an den Stellen für öffentliche Bekanntmachungen folgt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Annahme des Geschäftsberichts und Entlastung des Gesamtvorstandes,
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- e) Beschlussfassung in den Angelegenheiten, in denen der Gesamtvorstand wegen ihrer Bedeutung und Wichtigkeit um die Entscheidung der Mitgliederversammlung nachgesucht hat.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit,

Beschlüsse, die Satzungsänderungen, die Änderungen des Zwecks oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und von diesem sowie dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt,
- b) das Interesse des Vereins dies erfordert.

Die Einberufungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt drei Tage. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 9 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der Auflösung aus anderem Grunde oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit sind der 1. und der 2. Vorsitzende einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Überlingen übergeben, um es mit zweckgebundener Nutzung einem Nußdorfer Projekt zuzuführen.

Überlingen - Nußdorf, den 16. März 2015

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12. März 2015 einstimmig von den anwesenden Mitgliedern beschlossen und ersetzt die Satzung vom 2. Mai 2013.

Geschäftsführender Gesamtvorstand

Rudolf Beck  
1. Vorsitzender

Dietram Hoffmann  
2. Vorsitzender

Mechthild Knapp  
Schatzmeisterin

Simone Al-Dari  
Schriftführerin